

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

35. Jahrgang

Erscheinungstag: 06. Juni 2007

Nr. 07/2007

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### Inhalt:

### Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |    |  |                  |
|----|--|------------------|
| 1. | Einladung zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am 14.06.2007, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27  | <b>93 - 94</b>   |
| 2. | 1. Änderung eines Bebauungsplanes<br>2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB<br>hier: Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“;<br>4. vereinfachte Änderung                  | <b>95 - 96</b>   |
| 3. | Beteiligung der Öffentlichkeit – öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauG) –<br>hier: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Weilerstraße in Wassenberg | <b>97 - 98</b>   |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 71 „Hermann-Löns-Str.“ in Wassenberg;<br>hier: Satzungsbeschluss   | <b>99 - 101</b>  |
| 5. | Flurbereinigung Arsbeck II - Aktenzeichen 16 06 2<br>hier: 1. Änderungsbeschluss   | <b>102 - 106</b> |
| 6. | Flurbereinigungsverfahren Uetterath für das Gebiet der Stadt Wassenberg – Aktenzeichen: 69.98.06-11 73 1<br>hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte                          | <b>107 - 109</b> |

- |     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 7.  | II. Satzung vom 21. Mai 2007 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 24. Januar 2005<br>hier: In-Kraft-Treten | <b>110 - 112</b> |
| 8.  | Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners  | <b>113</b>       |
| 9.  | Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen   | <b>114</b>       |
| 10. | Einwohnerstatistik der Stadt Wassenberg;<br>Stand: 31.05.2007   | <b>115</b>       |

# STADT WASSENBURG

Der Bürgermeister



## Einladung

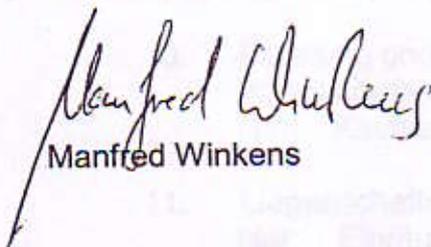
Zur 20. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am

Donnerstag, dem 14. Juni 2007, 18.30 Uhr,  
im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, 06. Juni 2007

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorsitzende

  
Manfred Winkens

## Tagesordnung

### I. Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
4. Wahl bzw. Benennung der Mitglieder zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaftsrechte in Gremien;  
hier: Vertreter für den Rat der Tageseinrichtung städtischer Kindergarten Steinkirchen
5. Neufassung des Frauenförderplanes  
(TOP 2 der Personalausschusssitzung vom 29.05.2007)
6. 1. Änderung des Stellenplanes;  
hier: Beamten- und Beschäftigtenbereich  
(TOP 3 a) der Personalausschusssitzung vom 29.05.2007)
7. Erlass einer Satzung über das gemeindliche Vorkaufsrecht;  
hier: Stadtkern Wassenberg  
(TOP 4. der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 29.05.2007)
8. Bericht des Geschäftsführers Stadtmarketing

### II. Nichtöffentlicher Teil

9. Sanierung der gepflasterten Fahrbahn „An der Haag“;  
hier: Vertragliche Vereinbarung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlung des Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschusses vom 22.05.2007;  
hier: Kaufvertragsangelegenheit (TOP 2)
11. Liegenschaftsangelegenheit;  
hier: Einräumung eines Geh- und Fahrrechtes im Bereich der Gemarkung Orsbeck
12. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschussempfehlungen des Personalausschusses vom 29.05.2007;  
hier: a) 1. Änderung des Stellenplanes  
b) Beamten- und Beschäftigtenangelegenheiten  
c) Neubesetzung von Stellen ab 01.08.2007 im städtischen Kindergarten Steinkirchen  
(TOP 2 – 6)
13. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse
14. Mitteilungen des Bürgermeisters

## Bekanntmachung

über

1. Änderung eines Bebauungsplanes
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“;  
4. vereinfachte Änderung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 29.05.2007 gemäß § 13 BauGB beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“ ein 4. vereinfachtes Änderungsverfahren durchzuführen.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 hat zum Inhalt, die planungsrechtlichen Festsetzungen an das Baukonzept zur Errichtung eines Geschäftshauses an der Parkstraße anzupassen. Dies betrifft insbesondere die zulässige Firsthöhe, die geringfügig erhöht werden soll.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Änderungsentwurf mit Begründung liegt

vom 25.06.2007 bis 27.07.2007

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 2 / N 3 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Ein Mitarbeiter steht zur Erläuterung und Erörterung zur Verfügung.

Die Stadt prüft fristgemäß vorgebrachte Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 04. Juni 2007

Der Bürgermeister



Winkens

Bebauungsplan Nr. 16  
"Stadtzentrum"  
- - - - - Abgrenzung des Geltungsbereiches  
..... Bereich der 4. vereinf. Änderung



**Bebauungsplan Nr. 16  
"Stadtzentrum"**

- ■ ■ ■ Abgrenzung des Geltungsbereiches
- ■ ■ ■ Bereich der 4. vereinf. Änderung

WASSE

Sportplatz

Tennisplätze

Burg K.D.

Pantorsenplatz

IA-K 34

96

B 221

Kammerathsbüschchen

Feuerwehr

Gärtnerei

Am Rindtor

K.D. Stadtbeleg

Gärtnerei

Kindergarten

Kahnwhr.

Schule Turnhalle

Behnhol

Burgstraße

Burgstraße

Burgstraße

Burgstraße

Burgstraße

Burgstraße

44.9

21

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

44.9

21

42.5

42.5

42.5

42.5

63.2

63.2

51.3

64.1

64.1

64.1

42.5

## Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit  
-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

**hier: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Weilerstraße  
in Wassenberg**

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 17.01.2007 beschlossen, an der Weilerstraße in Wassenberg den Flächennutzungsplan zu ändern.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung eines Sondergebietes für den Einzelhandel und eines zentralen Versorgungsbereiches im Bereich der vorhandenen Einkaufsmärkte an der Weilerstraße.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 12.02. – 28.02.2007 stattgefunden.

Am 29.05.2007 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt

**vom 25.06.2007 bis 27.07.2007**

beim Fachbereich Planen und Bauen der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

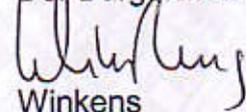
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Wassenberg, den 31. Mai 2007

Der Bürgermeister

  
Winkens

45. Änderung des Flächennutzungsplanes

zum 25.06.2007 bis 27.07.2007



## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“ in Wassenberg; hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2006 den Bebauungsplan Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt mit textlichen Festsetzungen, Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachbereich: Planen und Bauen, Roermonder Straße 25-27 aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 27.08.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 71 „Hermann-Löns-Straße“ sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498).

Gemäß § 214 i.V.m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

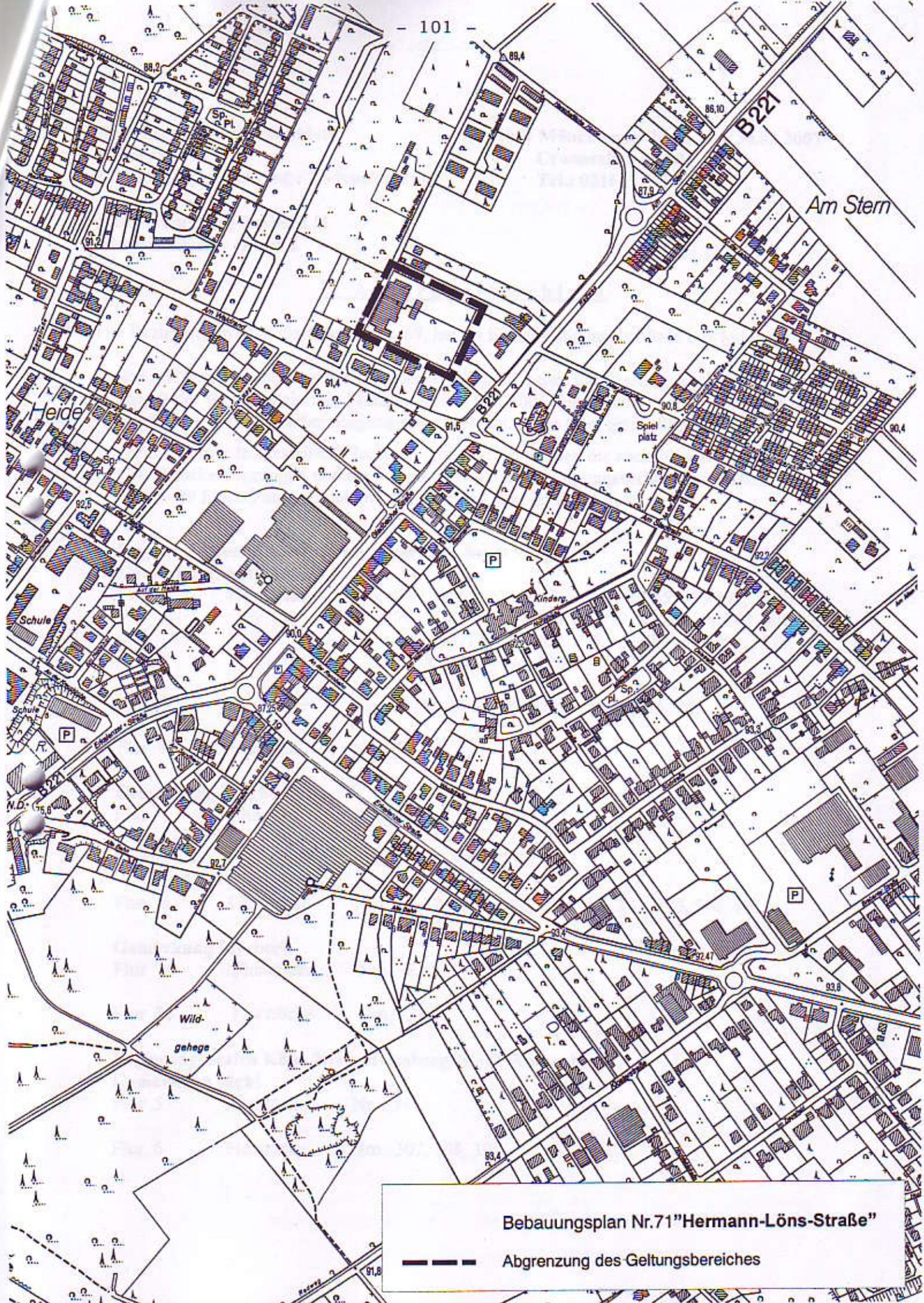
Der Geltungsbereich ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Wassenberg, den 16. April 2007

Der Bürgermeister



Winkens



**Bebauungsplan Nr.71 "Hermann-Löns-Straße"**

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 69  
Ländliche Entwicklung / Bodenordnung

41061 Mönchengladbach, den 30.03.2007  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 02161 / 8195-417

Flurbereinigung Arsbeck II  
Aktenzeichen 16 06 2

### 1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 69, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der damaligen Oberen Flurbereinigungsbehörde, Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster, vom 31.01.2006 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), wie folgt geringfügig **geändert**:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren nach den §§ 87 - 89 FlurbG angeordnet und das Verfahrensgebiet festgestellt:

#### **Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, Stadt Wegberg**

##### **Gemarkung Arsbeck**

Flur 2 Flurstücke Nrn. 97/1, 664/4, 670/90, 671/90, 719/55, 789/342, 790/342, 795/4, 876/58, 877/54, 884/90, 905/61, 906/61, 907/59, 908/59, 912/4, 922/59, 978/5, 989, 990, 1070, 1074, 1085, 1093, 1094, 1101, 1109,

Flur 12 Flurstücke Nrn. 28-32, 20-22, 24, 25, 53, 55, 56, 75, 76,

Flur 41 Flurstück Nr. 147

##### **Gemarkung Wegberg**

Flur 1 Flurstück Nr. 293

Flur 2 Flurstücke Nrn. 31, 70, 274, 275,

Flur 6 Flurstücke Nrn. 16, 17, 18/1, 18/2, 244, 289, 343, 375, 376, 400, 401, 423,

##### **Gemarkung Merbeck**

Flur 74 Flurstücke Nrn. 98, 99

Flur 76 Flurstücke Nrn. 9, 30

#### **Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, Stadt Wassenberg**

##### **Gemarkung Myhl**

Flur 5 Flurstück Nr. 34

Flur 6 Flurstücke Nrn. 307, 308, 395,

**Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, Stadt Erkelenz  
Gemarkung Gerderath**

Flur 13 Flurstück Nr. 614

Nachrichtlich wird bekanntgegeben, dass im festgestellten Verfahrensgebiet die nachfolgend aufgeführten Grundstücke durch Grundstücksteilungen neu entstanden sind:

**Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, Stadt Wegberg,  
Gemarkung Arsbeck**

Flur 2 Flurstück Nrn. 1104 - 1109,  
Flur 3 Flurstück Nr. 1856 - 1858,  
Flur 14 Flurstück Nr. 51, 52

Aus dem festgestellten Verfahrensgebiet werden die nachfolgenden Grundstücke ausgeschlossen:

**Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, Stadt Wegberg  
Gemarkung Arsbeck**

Flur 2 Flurstück Nrn. 1104, 1106, 1108,  
Flur 3 Flurstücke Nrn. 1856, 1858,  
Flur 13 Flurstück Nr. 177,  
Flur 14 Flurstück Nr. 52

**Gemarkung Wegberg**

Flur 5 Flurstücke Nrn. 55-59, 62, 63, 65, 102

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 349 ha. Die Änderungen sind auf den als Anlage zu diesem Beschluss genommenen 2 Gebietskarten dargestellt.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der mit Beschluss vom 31.01.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II mit dem Sitz in Arsbeck. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arsbeck II aus.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach,  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach**

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen wird in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten die Einschränkungen der §§ 34 Abs. 1 und 85 Ziffer 5 FlurbG. Danach bedürfen Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern, der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.  
Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

### Gründe

Die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs.1 FlurbG für die Änderung des nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens liegen vor.

Die Flurbereinigung Arsbeck II bezweckt die Minimierung der durch das Unternehmen entstehenden landeskulturellen Nachteile durch Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur.

Die zuzuziehenden Grundstücke in den Gemarkungen Gerderath und Myhl können erworben werden und dienen als Ausgleichsflächen für das Unternehmen.

Alle anderen zuzuziehenden Grundstücke werden mit dem Ziel zugezogen, die vermessungstechnische Behandlung der Verfahrensgrenze zu vereinfachen, Besitzstände im Zuge der Bodenordnung besser zusammenlegen zu können, sowie Ausgleichsmaßnahmen der Straßenplanung zu verändern bzw. zu realisieren.

Der Verbleib der auszuschließenden Grundstücke im Verfahrensgebiet ist nicht mehr erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach,  
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach**

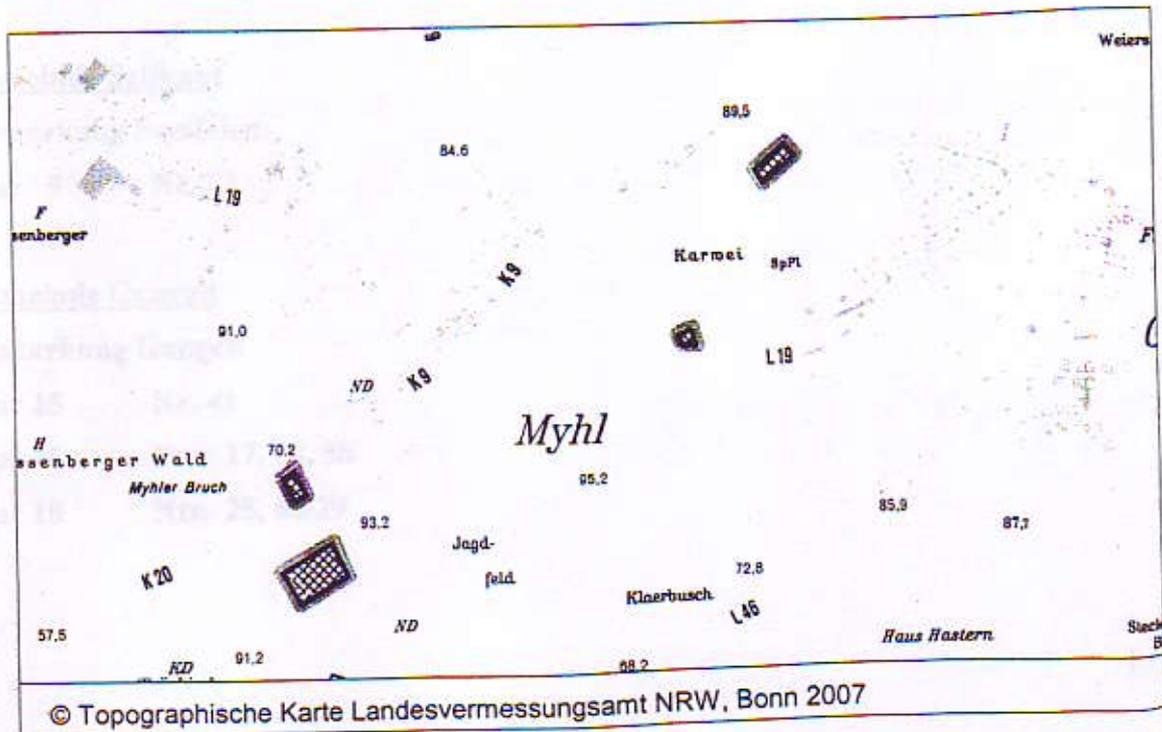
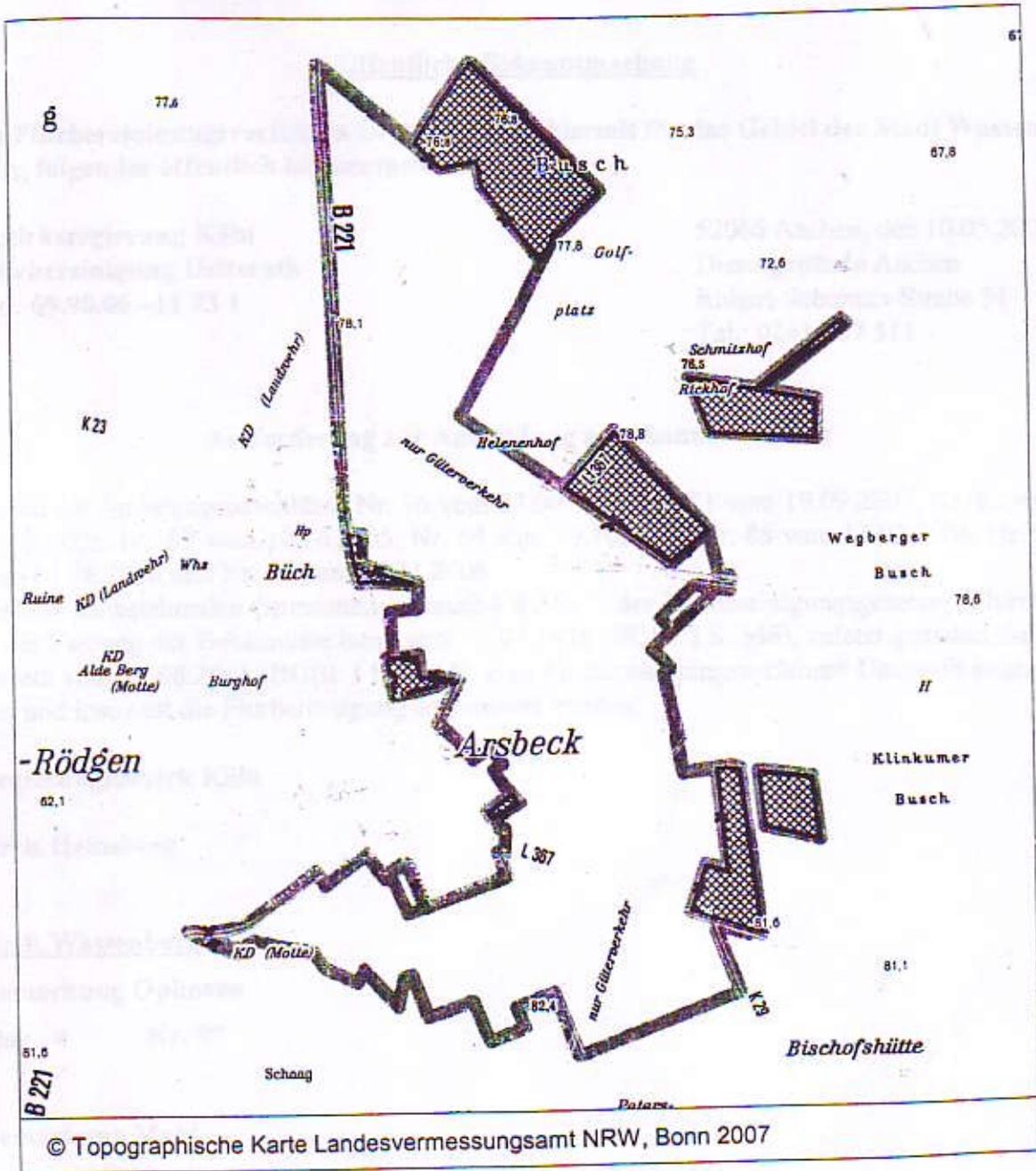
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist (§ 134 Abs. 4 FlurbG).



Im Auftrag

(Huber)



## Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Uetterath wird hiermit für das Gebiet der Stadt Wassenberg folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Bezirksregierung Köln  
Flurbereinigung Uetterath  
Az.: 69.98.06 -11 73 1

52066 Aachen, den 10.05.2007  
Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51  
Tel.: 0241/457 311

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 76 vom 27.06.2005, Nr. 81 vom 19.09.2005, Nr. 82 vom 22.09.2005, Nr. 83 vom 10.10.2005, Nr. 84 vom 19.10.2005, Nr. 88 vom 14.02.2006, Nr. 91 vom 04.08.2006 und Nr. 94 vom 17.11.2006

sind die nachstehenden Grundstücke gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zum Flurbereinigungsverfahren Uetterath zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet worden:

#### **Regierungsbezirk Köln**

#### **Kreis Heinsberg**

##### Stadt Wassenberg

#### **Gemarkung Ophoven**

Flur 4      Nr. 87

#### **Gemarkung Myhl**

Flur 6      Nr. 265

##### Gemeinde Selfkant

#### **Gemarkung Saeffelen**

Flur 9      Nr. 32

##### Gemeinde Gangelt

#### **Gemarkung Gangelt**

Flur 15      Nr. 41

Flur 16      Nrn. 17, 18, 58

Flur 18      Nrn. 25, 60/29

**Gemarkung Breberen-Schümm**

**Flur 1** Nrn. 468, 470

**Gemarkung Birgden**

**Flur 2** Nrn. 18, 19

**Flur 5** Nr. 162

**Flur 8** Nrn. 9, 35, 36

**Flur 18** Nrn. 47, 48

**Gemarkung Schierwaldenrath**

**Flur 5** Nr. 259

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

anzumelden.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie die Rechte auch elektronisch anmelden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite [www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de) unter dem Punkt Virtuelle Poststelle

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.





Stadtbetrieb Wassenberg

**II. Satzung vom 21. Mai 2007  
zur Änderung der Satzung über das  
Friedhofs- und Bestattungswesen  
in der Stadt Wassenberg vom 24. Januar 2005**

Aufgrund des § 114 a in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) und des § 2 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21. Oktober 2002 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung vom 15. Mai 2007 folgende II. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 24. Januar 2005 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 14 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Wiesengrabstätten
  - d) anonyme Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
  - e) Wahlgrabstätten
  - f) Wahlgrabstätten in gewünschter Lage
  - g) Urnengrabstätten
  - h) Erbbegräbnisstätten
  - i) Aschenstreu Feld (gilt nur für den Friedhof Wassenberg)
  - j) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

## Artikel 2

§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wiesengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und als Grabmal ist lediglich entlang der Kopfseite der Grabstätte eine liegende bodenbündig eingelassene Steinplatte zulässig (Maße vgl. § 27).  
Wiesengrabstätten dürfen nicht bepflanzt und auch nicht mit zusätzlichen Aufbauten (z.B. Halterungen für Grableuchten u. ä.) bestückt werden.  
Darüber hinaus ist das Aufstellen von Grabschmuck nur auf der Steinplatte und beschränkt auf den Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar zulässig.

## Artikel 3

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

### **Anonyme Grabstätten und Gemeinschaftsgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte**

- (1) Anonyme Grabstätten sind einstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugewiesen werden. Sie werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät und erhalten keine äußere Kennzeichnung durch Grabmale und dergleichen. Auch sind Bepflanzungen jeglicher Art nicht gestattet.
- (2) Die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen, sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gem. § 14 Abs. 2 Buchstabe d können durch den Nutzungsberechtigten erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Nutzungsberechtigte dem Stadtbetrieb, der den Bereich innerhalb des Bestattungsfeldes festlegt, rechtzeitig anzuzeigen.  
Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich dem Stadtbetrieb. Für die Gemeinschaftsgrabstätte, die mit einem zentralen Gedenkstein gekennzeichnet wird, gelten im Übrigen die Vorschriften zu den anonymen Grabstätten.

## Artikel 4

§ 27 Abs. 5 Buchstabe f erhält folgende neue Fassung:

f) auf Wiesengrabstätten:

bodenbündig eingelassene ebene Steinplatte

Tiefe	0,40 m
Breite	0,50 m
Höhe der Hinterkante	0,15 m

## Artikel 5

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft.



Stadtbetrieb Wassenberg

### Bekanntmachungsanordnung

Die II. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Wassenberg vom 21. Mai 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 21. Mai 2007

Winkens  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## Bekanntmachung

### Widerspruchs- und Einwilligungsrechte des Einwohners

Nach § 35 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, darf die Meldebehörde

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Melderegisterauskünfte über Wahlberechtigte erteilen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Des Weiteren darf die Meldebehörde nach § 35 Abs. 3 und 4 des Meldegesetzes NW vom 16.09.1997 in der zur Zeit gültigen Fassung

Adressbuchverlagen, Einwohnerdaten wie Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung stellen

und

Melderegisterauskünfte über Alters- oder Ehejubiläen (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums) erteilen.

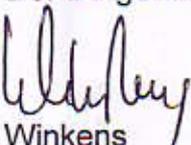
Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes NW hat der Betroffene das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Nach den Absätzen 3 und 4 des Meldegesetzes NW bedarf es einer schriftlichen Einwilligung.

Dieses Widerspruchs- und Einwilligungsrecht mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Widersprüche und Einwilligungen können entweder in schriftlicher Form oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, Zimmer 3, eingereicht werden.

Wassenberg, den 29.05.2007

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister

  
Winkens

Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen

<u>Düren</u> (am 1. Mittwoch eines Monats)	
<b>Sprechtag in</b>	
<b>Ort:</b>	Bürgerbüro der Stadt Düren Markt 2
<b>Sprechzeiten:</b>	von 7.30 bis 13.00 Uhr
Juli 2007	: 04.07.2007
August 2007	: 01.08.2007
September 2007	: 05.09.2007
Oktober 2007	: 10.10.2007 (eine Woche später !!!)
November 2007	: 07.11.2007
Dezember 2007	: 05.12.2007

<u>Euskirchen</u> (am 2. Donnerstag eines Monats)	
<b>Sprechtag in</b>	
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. A 073 (Namslauer Heimatsube)
<b>Sprechzeiten:</b>	von 10.00 - 15.00 Uhr
Juli 2007	: 12.07.2007
August 2007	: 09.08.2007
September 2007	: 13.09.2007
Oktober 2007	: 11.10.2007
November 2007	: 08.11.2007
Dezember 2007	: 13.12.2007

<u>Heinsberg</u> (am 3. Dienstag eines Monats)	
<b>Sprechtag in</b>	
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 15.00 Uhr
Juli 2007	: 17.07.2007
August 2007	: 21.08.2007
September 2007	: 18.09.2007
Oktober 2007	: 16.10.2007
November 2007	: 20.11.2007
Dezember 2007	: 18.12.2007

<u>Schleiden</u> (am 4. Donnerstag eines Monats)	
<b>Sprechtag in</b>	
<b>Ort:</b>	Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4
<b>Sprechzeiten:</b>	von 9.00 - 12.00 Uhr
Juli 2007	: 26.07.2007
August 2007	: 23.08.2007
September 2007	: 27.09.2007
Oktober 2007	: 25.10.2007
November 2007	: 22.11.2007
Dezember 2007	: 27.12.2007

# Einwohnerstatistik

## Stadt Wassenberg

Ortsteil	*) Einwohner mit Hauptwohnung					
	Stand 31.03.2007	Saldo Vormonat	Stand 30.04.2007	Saldo Vormonat	Stand 31.05.2007	Saldo Vormonat
Wassenberg	6.969	+ 13	6.965	- 4	6.967	+ 2
Birgelen	3.582	+ 2	3.571	- 11	3.569	- 2
Myhl	2.563	- 5	2.568	+ 5	2.570	+ 2
Orsbeck	1.934	+ 5	1.935	+ 1	1.936	+ 1
Effeld	1.203	--	1.195	- 8	1.193	- 2
Ophoven	691	+ 4	689	- 2	691	+ 2
<b>gesamt:</b>	<b>16.942</b>	<b>+ 19</b>	<b>16.923</b>	<b>- 19</b>	<b>16.926</b>	<b>+ 3</b>

Quelle: Stadt Wassenberg  
-Einwohnermeldeamt-